

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung zur Änderung der Quarantäneverordnung des Landkreises Wittenberg (vom 13. Januar 2022) zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 27. Januar 2022

Der Landkreis Wittenberg erlässt aufgrund von § 32 Satz 1 und 2, § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 15. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl. LSA 40/2021; S. 516), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. Januar 2022 (Notverkündung), folgende Rechtsverordnung:

Die Quarantäneverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 13. Januar 2022 (Notverkündung), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anordnung der häuslichen Quarantäne gemäß Abs. 1 gilt nicht für:

1. geboosterte Personen (es handelt sich um Personen, die eine Auffrischungsimpfung nach vollständigem Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben) oder
2. frisch doppelt geimpfte Personen (es handelt sich um Personen, deren zweite Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 14 Tage vorliegt und höchstens 90 Tage zurückliegt) oder
3. frisch genesene Personen (es handelt sich um Personen, deren Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt).
4. genesene Personen mit nachfolgender mindestens einmaliger Impfung (es handelt sich um Personen, die nach einer mittels PCR-Test oder Antikörpernachweis festgestellten durchgemachten Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine mindestens einmalige Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben) oder
5. geimpfte und nachfolgend genesene Personen (es handelt sich um Personen, die nach einer mindestens einmaligen Impfung gegen das

Coronavirus SARS-CoV-2 eine Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben, die vor mindestens 28 Tagen erstmalig mittels PCR-Test nachgewiesen worden ist).

Personen gemäß Satz 1 sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt des Landkreises binnen 3 Tagen den Impf- bzw. Genesenennachweis entweder per Post an: Landkreis Wittenberg, Fachdienst Gesundheit, Infektionsschutz, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, oder online an <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/nachweis-einreichen.html> zu übermitteln.“

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anordnung der häuslichen Quarantäne gemäß Abs. 1 gilt nicht für:

1. geboosterte Personen (es handelt sich um Personen, die eine Auffrischungsimpfung nach vollständigem Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben) oder
2. frisch doppelt geimpfte Personen (es handelt sich um Personen, deren zweite Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 14 Tage vorliegt und höchstens 90 Tage zurückliegt) oder
3. frisch genesene Personen (es handelt sich um Personen, deren Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt) oder
4. genesene Personen mit nachfolgender mindestens einmaliger Impfung (es handelt sich um Personen, die nach einer mittels PCR-Test oder Antikörpernachweis festgestellten durchgemachten Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine mindestens einmalige Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben) oder
5. geimpfte und nachfolgend genesene Personen (es handelt sich um Personen, die nach einer mindestens einmaligen Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 eine Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben, die vor mindestens 28 Tagen erstmalig mittels PCR-Test nachgewiesen worden ist).

Personen gemäß Satz 1 sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt des Landkreises binnen 3 Tagen den Impf- bzw. Genesenennachweis entweder per Post an: Landkreis Wittenberg, Fachdienst Gesundheit, Infektionsschutz, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, oder online an <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/nachweis-einreichen.html> zu übermitteln.“

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Quarantäneverordnung des Landkreises Wittenberg vom 21. Oktober 2021 (Amtsblatt des Landkreises Wittenberg 22/2021 S. 6), in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Quarantäneverordnung des Landkreises Wittenberg

vom 30. November 2021 (Amtsblatt des Landkreises Wittenberg 25/2021 S. 3) tritt mit Inkrafttreten der Quarantäneverordnung vom 13. Januar 2022 außer Kraft. Diese Verordnung tritt am 14. Januar 2022 in Kraft.“

§ 2

Diese Änderung der Quarantäneverordnung tritt am 28. Januar 2022 in Kraft.

Hinweisbekanntmachung

Diese Bekanntmachung erfolgt am 27. Januar 2022 unter www.landkreis-wittenberg.de.

Lutherstadt Wittenberg, den 27. Januar 2022



Christian Tytsch
Landrat

